

Satzung

zur 1. Änderung des Rezesses vom 21.11.1935 in der Umlegungssache von Hofolpe - H 791 - vom 25.10.1985

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475) in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV. NW. 1956 S. 134) hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem in seiner Sitzung am 29.08.1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 10 Abs. II des Rezesses in der Umlegungssache von Hofolpe - H 791 - vom 21.11.1935 sind die unter lfd. Nr. 4 und 5 aufgeführten Wege Gemarkung Kirchhundem, Flur 17, Flurstück Nr. 21 (jetzt Nr. 15), und Flur 17, Flurstück Nr. 20 (jetzt Nr. 58 und 148), als Wirtschaftswege für die Beteiligten bezeichnet worden. Für die bei der Umlegung nicht beteiligten Grundstücke dürfen danach die Wirtschaftswege nur in dem Umfange und zu dem Zwecke benutzt werden, zu dem die alten und die eingezogenen Wegestrecken benutzt worden sind. Eine weitergehende Benutzung ist nur nach in dem Rezess weiterhin festgelegten Bestimmungen zulässig.

Die vorgenannten Wege haben inzwischen ihre Bedeutung als Wirtschaftswege weitgehend verloren, da sie bereits zum größten Teil beidseitig bebaut sind.

§ 2

§ 10 Abs. II des Rezesses in der Umlegungssache von Hofolpe - H 791 - vom 21.11.1935 wird insoweit geändert, als die unter lfd. Nr. 4 und 5 aufgeführten Wege ihre Eigenschaft als Wirtschaftswege verlieren. Gleichzeitig sind die Wege als Gemeindewege auszuweisen. Die Widmung richtet sich nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW. (StrWG NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1983.

§ 3

Eine Abfindung wird nicht gewährt, da die weitere, nicht beschränkte Benutzbarkeit der Wege durch die seinerzeit am Verfahren Beteiligten gewährleistet ist.

Satzung vom 25.10.1985, in Kraft am 13.11.1985